

Betriebssatzung für die Kreismusikschule/Kreisvolkshoch- schule Bautzen vom 28.03.2022

Zawodowe wustawki za Wokrjesna Hudźbna Šula/Wokrjesna Ludowa Uniwersita Budyšin

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage von § 3 und § 63 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit § 95a Abs.3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie § 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) gemäß Kreistagsbeschluss vom 28.03.2022 folgende Satzungsneufassung:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

1. Die Kreismusikschule Bautzen und die Kreisvolkshochschule Bautzen werden gemäß § 63 SächsLKrO i. V. mit § 95a Abs. 3 SächsGemO und den Bestimmungen der Satzung zusammen als Eigenbetrieb geführt und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises verwaltet und nachgewiesen.
2. Der Eigenbetrieb trägt den Namen:
Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen (KMS/KVHS)
Wokrjesna Hudźbna Šula/Wokrjesna Ludowa Uniwersita Budyšin
3. Die Struktur und die Führung des Geschäftsbereiches Kreismusikschule richtet sich nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V., dessen Mitglied der Landkreis Bautzen ist.

4. Die Struktur und die Führung des Geschäftsbereiches Kreisvolkshochschule richtet sich nach Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung in der jeweiligen Fassung.
5. Der Hauptsitz des Eigenbetriebs befindet sich in Bautzen. Der Eigenbetrieb betreibt Regionalstellen in Kamenz und in Bautzen. Die Bildung von Außenstellen im Landkreis ist möglich.

§ 2 Aufgabe des Eigenbetriebes

1. Gegenstand des Geschäftsbereiches Kreismusikschule ist die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten. Er soll als Bildungsstätte einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten dienen und so zur musikalischen Bildung breiter Bevölkerungskreise beitragen. Die Herausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren durch eine umfassende instrumentale und vokale Ausbildung, die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife sind ihre besonderen Aufgaben.
2. Der Geschäftsbereich Kreisvolkshochschule ist das kommunale Weiterbildungszentrum des Landkreises Bautzen. Die Kreisvolkshochschule versteht sich als Stätte lebenslangen Lernens und beruflicher Fortbildung sowie als Ort der Begegnung und sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger. Aufgabe der Kreisvolkshochschule ist es, Veranstaltungen in den Fachgebieten Politik - Gesellschaft - Umwelt, Kultur - Gestalten, Gesundheit, Sprachen, Arbeit - Beruf und Grundbildung durchzuführen.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung von Stammkapital wird abgesehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Eigenbetrieb Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen ist ein Zweckbetrieb im Sinne von § 68 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, d. h. er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Eigenbetriebes und Mittel, die diesem von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf, durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Im Rahmen der Gemeinnützigkeit ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
5. Bei der Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Landkreis das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Landkreises einzusetzen.

§ 5 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Kreistag
- der Betriebsausschuss
- der Landrat
- die Betriebsleitung

§ 6 Aufgaben des Kreistages

1. Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung, die Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der jeweiligen Fassung und diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:
 - a. Erlass und Änderung der Satzung,
 - b. Änderung der Betriebsform,
 - c. Wahl der Betriebsleitung,
 - d. Änderung der Struktur des Eigenbetriebes,
 - e. Festsetzung der Gebühren und Entgelte,
 - f. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes,
 - g. Feststellung des Jahresabschlusses, Deckung und Behandlung eines Jahresverlustes und Verwendung eines Jahresgewinns,
 - h. Entlastung der Betriebsleitung,
 - i. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,

- j. Gewährung von Darlehen, außer Kassenkrediten im Verhältnis zwischen Landkreis und Eigenbetrieb,
 - k. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in unbegrenzter Höhe (Aufgabenübertragung an Kreisausschuss laut Hauptsatzung des Landkreises).
2. Der Kreistag entscheidet weiterhin über alle Angelegenheiten des Betriebes, welche die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 überschreiten. Er kann Entscheidungen des Betriebsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 in Einzelfällen wieder an sich ziehen.

§ 7 Betriebsausschuss

3. Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Kultur- und Bildungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.
4. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistags bedürfen. Vor Strukturentscheidungen ist die Betriebsleitung zu hören.
5. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über:
- a. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten, bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
 - b. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Eigenbetriebsvermögens bei einem Restbuchwert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
 - c. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der erforderlichen Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen bei Gesamtbaukosten von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall,
 - d. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen von mehr als 250.000 € im Einzelfall. (Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfs.),
 - e. den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder die Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme je Einzelfall von mehr als 50.000 € bis 250.000 €,

- f. den Verzicht, die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 50.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
- g. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 20 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht unabweisbar sind), und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben mehr als 75.000 € bis 350.000 € betragen und keine Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben,
- h. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb.

§ 8 Der Landrat

1. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Der Landrat kann von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.
3. Der Landrat schlägt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss dem Kreistag geeignete Kandidaten zur Wahl der Betriebsleitung vor.
4. Dem Landrat werden die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung übersteigen, aber auch die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 7 Abs. 3 der Betriebssatzung nicht erreichen.

§ 9 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.
2. Der Betriebsleitung obliegt die Gesamtleitung des Eigenbetriebes. Dazu führt sie den Eigenbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung, insbesondere die Personalangelegenheiten, die Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Führung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten einschließlich der Verfügungsberechtigung über das bewegliche Anlagevermögen, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig sind. Des Weiteren obliegt der Betriebsleitung auch die Gesamtverantwortung für die künstlerische und pädagogische Leitung sowie die Auswahl und Planung des Programms der Betriebsteile.

3. Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Bautzen im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
4. Zur Bewirtschaftung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind (Bewirtschaftung von personellen und sachlichen Ressourcen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Mietung und Vermietung von Räumen und Gebäuden) sowie die Erhaltung und Mehrung des Vermögens im Rahmen des Liquiditätsplanes.
5. Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über:
 - a. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten bei einem Wert von bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 - b. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Eigenbetriebsvermögens bei einem Restbuchwert von bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 - c. die Ausführung von Bauvorhaben, die Genehmigung der erforderlichen Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen bei Gesamtbaukosten von bis zu 250.000 € im Einzelfall,
 - d. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen bis zu 250.000 € im Einzelfall (bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf),
 - e. den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder die Kündigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme je Einzelfall von bis zu 50.000 €,
 - f. den Verzicht, die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 25.000 € im Einzelfall,
 - g. die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß den rechtlichen Forderungen,
 - h. die Anlage der Bestände auf den Bankkonten des Eigenbetriebes als Dispositionsgelder, in Abstimmung mit der Liquiditätsplanung des Landkreises,
 - i. die Aufnahme von Kassenkrediten mit einem Höchstbetrag entsprechend Feststellungsbeschluss des Kreistages über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes gemäß § 16 Abs. 1 der SächsEigBVO.

6. Die Betriebsleitung vollzieht sämtliche die Einrichtung betreffenden Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrates.
7. Die Betriebsleitung führt gerichtliche Rechtsstreitigkeiten nach Rücksprache mit dem Landrat, sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalls nicht eine Führung des gerichtlichen Rechtsstreits durch den Landrat gebieten.
8. Die betriebsinternen Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Unterrichts- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
2. Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
3. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, einen Quartalsbericht für den Eigenbetrieb und die einzelnen Betriebsteile zu erstellen und diesen dem Beteiligungsmanagement des Landkreises innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Quartals zu übergeben. Der Quartalsbericht hat Informationen über die tatsächliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Liquiditätslage sowie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahresende zu enthalten. Bei Bedarf können der Betriebsleitung weitere Informationspflichten auferlegt werden.
4. Die Betriebsleitung berichtet dem Landrat und dem Betriebsausschuss zum 30.06. schriftlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes (Zwischenbericht nach § 22 SächsEigBVO). Der Zwischenbericht ist zugleich der 2. Quartalsbericht nach Abs. 3 und ist dem Beteiligungsmanagement des Landkreises bis zum 15.07. zu übergeben.
5. Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein gemäß § 23 Abs. 3 SächsEigBVO und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.
6. Die Betriebsleitung hat dem zuständigen Fachamt und dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises den Entwurf des Wirtschaftsplanes zuzuleiten.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung repräsentiert den Eigenbetrieb Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen nach außen; sie vertritt den Landkreis Bautzen im Rahmen ihrer Aufgaben.
2. Die Betriebsleitung kann Bedienstete, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind, insbesondere die Leiter der Geschäftsbereiche Kreismusikschule und Kreisvolkshochschule, in bestimmtem Umfang dauernd oder zeitweilig mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Erteilung von Vollmachten bedarf der Zustimmung des Landrates.

§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

1. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises. Es beginnt jeweils am 01. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres.
2. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Kreistag zu beschließen. Der Wirtschaftsplan ist gemäß §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Stimmt die Finanzverwaltung des Landkreises dem Entwurf nicht zu, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern. Verbleiben durch die Betriebsleitung wesentliche Einwände gegenüber dieser geänderten Fassung, so sind die Einwände dem Betriebsausschuss vorzulegen.
3. Die laufende Betriebsführung wird durch einen jährlichen Zuschuss des Landkreises sichergestellt. Der im Haushaltsplan des Landkreises festgelegte Zuschuss darf nicht überschritten werden.
4. Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass eine getrennte Erfassung nach Geschäftsbereichen durchgeführt werden kann.
5. Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt gemäß § 31 Absatz 2 SächsEigBVO in Verbindung mit § 64 SächsLKrO und § 105 SächsGemO sowie § 32 Absatz 1 SächsEigBVO durch die zuständige Prüfungseinrichtung des Landkreises sowie durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die vom Landkreis bestellt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen vom 18.12.2008 außer Kraft.

Bautzen, den
Michael Harig, Landrat